

Sachdokumentation:

Signatur: DS 2320

Permalink: [www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/2320](http://www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/2320)



### Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

### Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



## ABSTIMMUNGSEMPFEHLUNG

## DURCHSETZUNGSINITIATIVE – UNVEREINBAR MIT DEM RECHTSSTAAT

Dieses Papier erläutert die Position von up! zur Eidgenössischen Volksinitiative "Zur Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländer (Durchsetzungsinitiative)" .

up! lehnt diese Initiative ab und empfiehlt die **NEIN**-Parole.

## HAUPTARGUMENTE

Rechtsstaatliche Prinzipien und die Grundrechte des Individuums sind wichtige Institutionen des klassischen Liberalismus. Wenn wir dem Staat durch das Gewaltmonopol, als ein notwendiges Übel, schon so viel Macht anvertrauen, sollte diese Macht begrenzt sein und die Ausübung dieser Gewalt klaren Regeln unterliegen. Jedes Mal, wenn zur Debatte steht, ob die Kompetenzen des Staates ausgeweitet werden sollen, muss diese Ausweitung der Macht aus freiheitlicher Sicht kritisch hinterfragt werden. Das gilt nicht nur im Umgang des Staates mit friedlichen, gesetzestreuen Individuen, sondern insbesondere auch mit denjenigen, die gegen staatliche Gesetze verstossen haben. Um zu beurteilen, wie der Staat mit letzteren umgehen soll bzw. darf, bedienen wir uns rechtsstaatlicher Prinzipien.

Zu diesen Prinzipien gehört unter anderem die **Rechtsgleichheit**. Die Durchsetzungsinitiative verletzt das Prinzip der Rechtsgleichheit, indem sie verlangt, dass das Gesetz straffrechtlich zwischen Bürgern mit Schweizer Pass und Bürgern ohne Schweizer Pass differenziert. Die Rechtsgleichheit ist ein urliberales Prinzip und ist ein wichtiger Garant dafür, dass Minderheiten keiner staatlichen Willkür zum Opfer fallen.

Ein weiteres Prinzip, welches von der Durchsetzungsinitiative missachtet wird, ist die **Verhältnismässigkeit**, da Delikte wie Einbruch oder Drogenhandel mit ähnlicher Härte wie vorsätzliche Tötung und Vergewaltigung bestraft werden.

Ebenso wichtig in einem Rechtsstaat ist **richterlicher Ermessensspielraum**, da Gesetze naturgemäss allgemein gehalten sind, Kriminalfälle jedoch unter vielfältigen Umständen auftreten. Ohne richterlichen Ermessensspielraum könnten Gesetze also zur Sanktion von Fällen führen, auf die der Gesetzgeber gar nicht abzielte. Die Durchsetzungsinitiative fordert jedoch einen Automatismus, dass die Täter automatisch ohne richterliche Abwägung ausgeschafft werden, was überdies dem Prinzip der Gewaltenteilung widerspricht.

Die Durchsetzungsinitiative verstösst also gegen mehrere rechtsstaatliche Prinzipien und ist daher aus rechtsstaatlicher und somit auch liberaler Sicht abzulehnen. Keinen Schweizer Pass zu besitzen gibt dem Staat keinen Freipass im Umgang mit seinen Bürgern, selbst wenn diese Individuen straffällig werden. Das ist auch gut so.

## WEITERE ARGUMENTE

### **Export von Problemen, keine Lösung**

Die Initiative löst keine Probleme, sie exportiert sie schlicht ins Ausland. Um sich dieser Absurdität klar zu werden, kann man das Gedankenexperiment durchspielen, indem Auslandschweizer in die Schweiz ausgeschafft werden, welche straffällig sind, denen die Schweiz völlig fremd ist, die Landessprachen nicht sprechen etc.

Die Justiz gehört zu den wenigen legitimen Aufgaben eines Staates, was jedoch nicht heisst, dass die Ausweitung ihrer Kompetenzen nicht weniger kritisch hinterfragt werden sollte als die Ausweitung anderer staatlicher Aktivitäten. Befürworter von strengeren Gesetzen, also auch die Befürworter der Durchsetzungsinitiative, schulden den Nachweis, dass mehr Repression zu mehr Sicherheit und weniger Delikten führt. Schliesslich handelt es sich auch bei der Bestrafung einer straffällig gewordenen Person ebenso um einen Eingriff in die Freiheit, welcher mit rational begründeten Argumenten untermauert sein muss, was aus Sicht von up! bei der Durchsetzungsinitiative nicht gegeben ist.

### **Bestrafung opferloser Verbrechen**

Im Strafenkatalog der Durchsetzungsinitiative werden zweimal Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetzes aufgelistet. ('Artikel 19 Absatz 2 oder 20 Absatz 2' und 'Artikel 19 Absatz 1 oder 20 Absatz 1 ') Eine härtere Bestrafung bei Verstössen gegen das Betäubungsmittelgesetzes widerspricht einer liberalen Drogenpolitik, für welche die up! sich einsetzt. Der Konsum und Handel von sämtlichen Betäubungsmittel soll straffrei und legal möglich sein.

### **Diskriminierend**

Diskriminierung im privaten und marktwirtschaftlichen Umfeld ist legitim und gehört zur Wahlfreiheit jedes Individuums. Der Staat sollte jedoch eine möglichst werteneutrale Position einnehmen und alle Bürger, egal welcher Herkunft, Religion oder Geschlecht etc. sie angehören, gleich behandeln.

Die Diskriminierung, welche die Durchsetzungsinitiative betreibt, ist nicht nur aus rechtsstaatlicher Sicht zu kritisieren, sie führt auch in der Praxis zu absurden Resultaten. So kann es aufgrund der Initiative dazu kommen, dass ein Secondo, welcher in der Schweiz geboren und aufgewachsen ist, aufgrund kleinkrimineller Delikte in ein Land ausgewiesen wird, welches ihm kulturell, sprachlich etc. völlig fremd ist.

**Rückwirkend**

Die Initiative wirkt sich nicht nur auf Delikte aus, welche nach dem in Kraft treten der Initiative begangen wurden, sondern auch auf solche, welche innerhalb der letzten zehn (!) Jahre begangen wurden und noch nicht gerichtlich abgeschlossen sind. Mit der Rückwirkung wird ein weiteres rechtsstaatliches Prinzip verletzt.

**Verletzung der Verfassungssystematik**

Als Volksinitiative muss die Durchsetzungsinitiative Inhalte in die Verfassung einfügen. Jedoch entspricht ihr Inhalt in seiner Ausführlichkeit und Exaktheit eher einem Gesetz. Auch die Initianten sehen ihre Initiative als eine Art gesetzliche Umsetzung der Ausschaffungsinitiative. Dies widerspricht jedoch Sinn und Geist der Schweizer Verfassung. Zwar gibt es durchaus Verfassungsartikel, die ähnlich geartet sind wie der Initiativtext der Durchsetzungsinitiative. Jedoch legitimiert dies keine weiteren solchen Fehler.

6. Januar 2016 / Serge Brunner